



A) Allgemeine Bestimmungen:

Für die Zucht gelten grundsätzlich die Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), sofern diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt werden. Welpen werden nur dann in das Österreichische Hundezuchtbuch eingetragen und können den Abstammungsnachweis erhalten, wenn die Bedingungen dieser Zuchtbestimmungen vollständig erfüllt worden sind.

Hundebesitzer, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben und mit ihren Hunden züchten wollen, müssen Mitglied des Österreichischen Kurzhaarklubs sein, die zur Zucht verwendeten Hunde müssen im ÖHZB eingetragen sein.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für Hunde, die aus dem Ausland stammen. Für den Zuchteinsatz dieser Hunde ist die Zustimmung des Zuchtwartes einzuholen, sie müssen HD-frei (HD-A, HD-B) sowie ED/OD-frei sowie den Übergangswirbel des Typ1 od. Typ 2 vorweisen können.

Wird bei einem Hund bis zum Ende des zweiten Lebensjahres nachweislich Epilepsie festgestellt, hat der betreffende Züchter diesen Hund innerhalb eines Jahres mit einem Deutsch-Kurzhaarwelpen zu ersetzen.

Alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen als Grundvoraussetzung die Anlagenprüfung (Derby) und eine Mindestanforderung bei der Feld- und Wasserprüfung (Solms) nachweisen können. Sie müssen innerhalb der ersten 20 Monate zur Anlagenprüfung geführt werden.

Vor jeder Paarung ist mit dem Zuchtwart zwecks Information und Beratung Rücksprache zu halten. Im Besonderen ist bei beabsichtigten Inzestpaarungen (Bruder-Schwester, Vater-Tochter, Mutter-Sohn) die Zustimmung des Zuchtwartes vor dem Deckakt einzuholen. Eine Nichtbeachtung dieser Informationspflicht bewirkt ein mögliches Zuchtverbot, dieses kann der Zuchtwart ohne weitere Zustimmung des Vorstandes aussprechen.

Der Formwert aller Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, muss bei einer Klubzuchtschau, Zuchtankörung einer nationalen oder internationalen Ausstellung festgestellt worden sein. Gegen wissentlich unrichtige Angaben bei Klubveranstaltungen behält sich der ÖKK entsprechende Schritte vor. Schadenersatzansprüche gegen den ÖKK oder einzelne Ausschussmitglieder sind ausgeschlossen, wenn sie von Maßnahmen der Zuchtbestimmungen abgeleitet werden.

B) Kennzeichnung der Welpen:

Alle DK-Welpen müssen gemäß der gesetzlichen Verpflichtung mittels Chip gekennzeichnet werden. Zusätzlich sind alle DK-Hunde innerhalb der 7. und 8. Lebenswoche von einem ÖKK- Wurfkontrolleur gegen Vorlage des Abstammungsnachweises zu kontrollieren. Es dürfen nur Welpen abgegeben werden, die geimpft und gechipt sind und die die achte Lebenswoche vollendet haben. Importhunde müssen ebenfalls mittels Chip gekennzeichnet werden.

C) Zuchtzulassung

Rüden und Hündinnen müssen am Decktag ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben, einen Formwert mindestens von "sehr gut" bei vollständigem Scherengebiss aufweisen, HD-frei (HD-A, HD-B) sowie ED/OD-frei, sowie einen korrekten Übergangswirbel (Typ1, Typ2) haben. Winsler oder ängstliche Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen!

Voraussetzungen Allgmeinanzucht - Rüden + Hündinnen:

Anlagenprüfung (Derby) mindestens 90 Gesamtpunkte bei der Feldarbeit, jedoch nicht unter Urteilsziffer (UZ) 2 in den ersten vier Prüfungsfächern. Feld- und Wasserprüfung (Solms) 3. Preis. Rüden müssen den Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht haben. Zur Erbringung der erforderlichen Leistungen sind maximal 2 Versuche möglich.

Voraussetzungen Leistungszucht - Rüden + Hündinnen:

Anlagenprüfung (Derby) mindestens 90 Gesamtpunkte bei der Feldarbeit, jedoch nicht unter Urteilsziffer (UZ) 2 in den ersten vier Prüfungsfächern. Feld- und Wasserprüfung 1. Preis oder Feld- und Wasserprüfung oder VGP bestanden. Zur Erbringung der erforderlichen Leistungen sind maximal 2 Versuche möglich. Rüden und Hündinnen müssen den Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht haben.

Rüden dürfen in den ersten zwei Zuchtjahren höchstens viermal pro Zuchtjahr (01. Jänner bis 31. Dezember) zum Decken (4 erfolgreiche Deckungen) verwendet werden. Nach erfolgtem Deckakt ist die Deckmeldung mit Kopie des Abstammungsnachweises ohne Verzug dem Zuchtwart zu übersenden.

Die Zuchtverwendung eines Rüden, der die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt hat und daher nicht in die Rüdenliste aufgenommen wurde, ist nicht gestattet.

Bei Auslandspaarungen müssen die Deckrüden den Zuchtbestimmungen der Mutterlandes (DK Verband) entsprechen um in der Allgmeinzucht eingesetzt werden zu können.

Es wird den Besitzern von Deckrüden empfohlen, diese bei den jährlichen Zuchtschauen vorzuführen.

Der Rüdenbesitzer hat sich vor dem Deckakt zu vergewissern, ob die Hündin die in den Zuchtbestimmungen geforderten Mindestleistungen erbracht hat und zuchttauglich ist, d. h. den Stempel "zuchttauglich" auf dem Abstammungsnachweis hat. Widrigenfalls verliert der Rüde die Zuchtqualifikation und wird aus der Deckrüdenliste gestrichen. Hündinnen dürfen nur einmal pro Zuchtjahr (01. Jänner bis 31. Dezember des Folgejahres) zur Zucht verwendet werden.

D) Zuchtankörung

Alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen an der Zuchtankörung teilnehmen. Diese müssen sie mit einer Urteilziffer (UZ) 4 bzw. 3 bestehen. Ein einmaliges wiederholen der Zuchtankörung ist möglich, wenn der Hund beim ersten Mal die UZ 2 oder 1 erhält. Mit der UZ 0 ist eine Wiederholung nicht mehr möglich und der Hund darf nicht in der Zucht eingesetzt werden. Über die Zuerkennung der Zuchttauglichkeit entscheidet die Zuchtankörung. Nach erfolgreichem Bestehen und Erfüllung aller vorgenannten Zucht Voraussetzungen wird in den Abstammungsnachweis des angehörten Hundes der Vermerk "zuchttauglich" eingestempelt, der Hund ist zum Zuchteinsatz berechtigt. Der Zuchthund kann wieder ab gekört werden, wenn in seiner Nachkommenschaft wiederholt Erbfehler aufgetreten sind.

E) Zulassungsbestimmungen zur Zuchtankörung:

Zur Zuchtankörung sind nur Hunde zugelassen, die eine Formwertbeurteilung sowie eine Anlagenprüfung und Feld und Wasserprüfung bzw. eine VGP mit den in den Zuchtbestimmungen angeführten Mindestanforderungen aufweisen.

Die Unterlagen sind bei der Anmeldung zusammen mit dem Abstammungsnachweis vorzulegen. Eine Formwertbeurteilung kann in Ausnahmefällen gegen Erlag der dreifachen Nenngebühr im Rahmen der Zuchtankörung bei der Zuchtschau erfolgen.

Rüden werden erst mit Erreichung der Leistungszuchtqualifikation in der Rüdenliste im Internet und Kurzhornnachrichten mit Foto veröffentlicht.

Über die Anzahl der Welpen, die aufgezogen werden sollen, entscheidet der Züchter in Eigenverantwortung. Er muss bei seiner Entscheidung auf die Gesundheit der Mutterhündin und der Welpen Rücksicht nehmen und soll außerdem auch die Absatzmöglichkeit berücksichtigen. Die Züchter sind verpflichtet, die Wurfmeldung sowie Original- Abstammungsnachweis der Hündin und Zwingerkarte innerhalb von zwei Wochen nach dem Wurf Tag mit einer Beschreibung der Welpen (Braun, Braunschimmel, Schwarz, Schwarzschiimmel) und den Namen der Welpen und einem Chipaufkleber pro Welpen, an den Zuchtwart zu senden. Dies ermöglicht dem Zuchtwart, die Abstammungsnachweise bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme dem Züchter zu übermitteln. Nach Erhalt der Abstammungsnachweise kann der zuständige Wurfkontrolller des ÖKK verständigt und ein Wurfkontrolltermin vereinbart werden. Bei genauer Einhaltung können die Welpen schon mit den Abstammungsnachweisen abgegeben werden.

F) Zuchtausschlussgründe:

1. Hunde, die ihre Leistung nicht mindestens im zweiten Anlauf erbracht haben.
2. Epileptische Hunde sowie Hunde mit Hüftgelenkdysplasie, Ellenbogendysplasie, Schultergelenkschäden OCD, Übergangswirbelschäden des Typ 3, sowie mit groben Mängeln im Geschlechtstyp.
3. Hunde mit Wesensmängeln: angedeutete Schussempfindlichkeit bis Schussscheue, ängstliche, milieuscheue, nervöse Hunde, Angstbeißer, Hunde, die Angst vor lebendem Wild haben (mangelnde Wildschärfe), Winsler und gewitterscheue Hunde.
4. Stark lose Lider, Ektropium, Entropium, Distichiasis (doppelte Wimpernreihe).

5. Hunde, die **nicht** HD-frei (HD-A, HD-B) sowie ED/OD-frei und einen Übergangswirbel des Typ1 oder Typ2 vorweisen können.
6. Hunde, deren Eltern unsere Zucht Voraussetzungen nicht erfüllen.

G) HD / ED / OD- Übergangswirbel Untersuchung:

An der Tierärztlichen Hochschule oder bei einem Tierarzt ist ein Röntgenbild des Hundes anzufertigen. Auf dem unter Narkose des Hundes gemachten Bildes im Format 30cm x 40cm sollen bei gestreckten und gut eingedrehten Hintergliedmaßen das vollständige Becken und die beiderseitigen Oberschenkel bis einschließlich der Kniegelenke gut sichtbar sein.

In das Bild müssen mit eingeröntgt werden (d.h. das Bild muss vor dem Röntgen in der Dunkelkammer beschriftet werden):

1. der vollständige Name des Hundes,
2. das Geburtsdatum des Hundes, (Gew. am oder gew.....),
3. DK-Nummer (Zuchtbuchnummer).

Die HD und ED/OD- Übergangswirbel Untersuchungen müssen von der Tierärztlichen Hochschule Wien durchgeführt und bekundet werden. Dazu ist das Formular des ÖKK zu verwenden.

Es ist auch möglich, die Befundung bei Dr. Wolfram Lemmer, D-35085 Ebsdorfergrund-Heskem, Bogenweg 10 durchzuführen.

Die Zuchtbestimmungen des Österreichischen Kurzhaarklubs sind mit 01.01.2018 seit Beschluss durch den Zuchtausschuss in der Sitzung vom 27. Oktober 2017 gültig.